Anlage 2 (zu Nr. 2 MABek)

Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden, für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt¹

Zwischen __ (ausbildende Einrichtung)² vertreten durch _____ Anschrift: und Name: _____ (auszubildende Person)³ Anschrift: _____ geboren am: _____ wird unter Zustimmung der gesetzlichen Vertretung⁴, Name: _____ Anschrift: _____ – vorbehaltlich⁵ _____ – folgender Ausbildungsvertrag geschlossen: § 1 Berufsbezeichnung, Gliederung der Ausbildung (1) Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf⁶ zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) ausgebildet; in der Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann wird der Vertiefungseinsatz⁷ in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen П allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege pädiatrischen Versorgung in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung

durchgeführt.8

		zur Anästhesietechnischen Assistentin/zum Anästhesietechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G)			
		zur Operationstechnischen Assistentin/zum Operationstechnischen Assistenten nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz			
		zur Notfallsanitäterin/zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG)			
	ausge	bildet.			
(2)	Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung nach Abs. 1 ergeben sich aus beigefügten Ausbildungsplan. ⁹				
		§ 2			
		Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit			
(1)	Die A	usbildung beginnt am und endet am			
(2)	Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 TVA-L Pflege kann das Ausbildungsverhältnis verlängert werden. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.				
(3)	Die er	rsten ¹⁰			
		sechs Monate			
		vier Monate			
	währe	usbildungsverhältnisses sind Probezeit (§ 3 Abs. 1 TVA-L Pflege). Wird die Ausbildung end der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um eitraum der Unterbrechung.			
		§ 3			
		Rechtsgrundlagen für das Ausbildungsverhältnis			
(1)	Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Lände in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzender ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschar deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange die ausbildende Einrichtung hiera gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich der ausbildenden Einrichtung jeweils geltender sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.				
(2)	Für da	as Ausbildungsverhältnis gelten ferner das in § 1 Abs. 1 genannte Berufegesetz sowie: ¹¹			
		die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)			
		die Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV)			
		die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-AprV)			
		jeweils geltenden Fassung sowie die einschlägigen Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen jeweils geltenden Fassung.			

Rechte und Pflichten der auszubildenden Person

(1)		Die auszubildende Person hat die Rechte ¹² wie die Beschäftigten				
			der ausbildenden Einrichtung			
			der für die praktische Ausbildung	verantwortlichen Einrichtung ¹³		
		im Sinr	ne von ¹⁴			
			§ 5 des Betriebsverfassungsgese	etzes		
			Art. 4 des Bayerischen Personalv	vertretungsgesetzes.15		
(2)	Ausbil	dungsve	uszubildende Person ist u.a. verpflichtet, an den vorgeschriebenen ingsveranstaltungen der Schule teilzunehmen. Die weiteren allgemeinen Pflichten der denden Person nach			
			§ 17 PflBG			
			§ 28 ATA-OTA-G			
			§ 14 NotSanG			
	bleibe	n unberü	hrt.			
			§ 5			
			Ausbildungsz	zeit		
			regelmäßige wöchentliche Ausbi ür die Beschäftigten ¹⁶	ldungszeit und die tägliche Ausbildungszeit		
	der ausbildenden Einrichtung					
	der fü	die prak	tische Ausbildung verantwortliche	n Einrichtung ¹⁷		
wöcher	ntliche	Ausbil		L Pflege). Die durchschnittliche regelmäßige Stunden. Die Regelungen des ührt.		
			§ 6			
			Ausbildungsen	tgelt		
(1)			nde Person erhält ein monatliches ägt zurzeit: ¹⁸	Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L		
	im ers	ten Ausb	ildungsjahr	Euro,		
	im zwe	eiten Aus	sbildungsjahr	Euro,		
	im drit	ten Ausb	ildungsjahr	Euro.		
			e Ausbildungsentgelt ist spätestens Indermonat zu zahlen.	s am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den		
(2)			aussetzungen des § 16 TVA-L ahressonderzahlung.	Pflege hat die auszubildende Person einen		
(3)	31.12. Zeitzu), für de schläge	n Bereitschaftsdienst und die Ruf	n, Feiertagen und Vorfesttagen (24.12. und bereitschaft, für die Überstunden und für die n der ausbildenden Einrichtung geltenden _ Pflege i. V. m. §§ 7 und 8 TV-L).		

Seite 3 von 7

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen (Erschwernisse) werden Zulagen nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 TVA-L Pflege gezahlt.

Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Für die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gilt der Zahltag nach Abs. 1 Satz 3. Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

- (4) Die auszubildende Person erhält folgende Sachbezüge: _____.19
- (5) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person unter den Voraussetzungen des § 19 TVA-L Pflege eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro.
- (6) Die vorgenannten Entgelte sind auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union zu zahlen.

§ 7 Urlaub

(1)	Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege i. V. m. mit § 26
	TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit: ²⁰

vom		bis	31.12		Ausbildungstage,
vom	1.1	bis	31.12	30	Ausbildungstage,
vom	1.1	bis	31.12	30	Ausbildungstage,
vom	1.1	bis			Ausbildungstage.

- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen.
- (3) Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhält die auszubildende Person, die Schichtarbeit entsprechend § 7 Abs. 2 TV-L leistet, gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 8

Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Während der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 3 Abs. 2 TVA-L Pflege).
- (2) Nach der Probezeit (§ 2 Abs. 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (§ 18 Abs. 4 Buchst. a TVA-L Pflege),
 - b) von der auszubildenden Person mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (§ 18 Abs. 4 Buchst. b TVA-L Pflege).
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. § 131 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.²¹ Im Übrigen gilt²²

§ 22 PflBG
§ 34 ATA-OTA-G
§ 18 NotSanG.

§ 9

Nebenabreden

(1) (2)							
(3)	☐ Die Nebenabrede kann mit einer Frist²⁴						
(3)	□ von zwei Wochen zum Monatsschluss						
	□ von zum in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.						
(Ort, Datum)		Die gesetzliche Vertretung der auszubildenden Person: ²⁵ ²⁶					
		(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte vermerken)					
 (au	sbildende Einrichtung) ²⁷	(Elternteil 1)					
		(Elternteil 2)					
	szubildende Person)	(Vormund)					
 (Sc	:hule) ²⁸						
 (ve	rantwortliche Einrichtung						
•	die praktische Ausbildung) ²⁹						

- Dieses Muster ist zu verwenden für Ausbildungen
 - nach dem Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz PflBG),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G),
 - nach dem Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitätergesetz NotSanG).
- Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz schließt der Träger der praktischen Ausbildung (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag. Träger der praktischen Ausbildung können ausschließlich Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 PflBG (zur Versorgung zugelassene Krankenhäuser, stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen) sein,
 - die eine Pflegeschule selbst betreiben oder
 - die mit mindestens einer Pflegeschule einen Vertrag über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen haben (§ 8 Abs. 2 PflBG).

Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz und nach dem Notfallsanitätergesetz schließt der Ausbildungsträger (ausbildende Einrichtung) den Ausbildungsvertrag. Bei Ausbildungsen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz können ausdrücklich auch Schulen oder Dritte Ausbildungsträger sein (§ 26 Abs. 6 Satz 1 ATA-OTA-G).

- ³ <u>Bei Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz</u> entspricht die auszubildende Person der Schülerin bzw. dem Schüler in einer Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz.
- ⁴ Nur auszufüllen, wenn eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist (z. B. bei Minderjährigen).
- Nur auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages beispielsweise
 - von dem Ergebnis einer Prüfung (z. B. § 11 Abs. 1 PflBG, § 11 Nr. 1 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 2 NotSanG) oder
 - von einer ärztlichen Untersuchung (z. B. § 4 Abs. 1 TVA-L Pflege, § 11 Abs. 2 PflBG, § 11 Nr. 3 ATA-OTA-G und § 8 Nr. 1 NotSanG)

abhängig gemacht werden soll.

Ist die Wirksamkeit des Ausbildungsvertrages von der Zustimmung eines Dritten abhängig (z. B. in den Fällen der gesetzlichen Vertretung, bei Zustimmungserfordernis der Pflegeschule [§ 16 Abs. 6 PflBG] oder bei Zustimmungserfordernis der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung [§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G]), ist dies im Unterschriftenfeld durch Unterschrift zu dokumentieren.

- ⁶ Zutreffendes ankreuzen.
- Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wird, sind je nach gewähltem Vertiefungseinsatz folgende Hinweise in § 1 Abs. 1 aufzunehmen (§ 59 Abs. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 PflBG):

"Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart wurde, kann sich die auszubildende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden."

"Da ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart wurde, kann sich die auszubildende Person für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung in der Altenpflege durchzuführen. Das Wahlrecht nach § 59 Abs. 3 PflBG soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden."

Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV). Für die Ausübung des vorgenannten Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 und 3 PflBG wird auf das hierzu zur Verfügung gestellte Änderungsvertragsmuster verwiesen.

Bei Ausbildungen nach Pflegeberufegesetz: Für den Fall, dass die Teilnahme an dem ausgewählten Vertiefungseinsatz nicht von der ausbildenden Einrichtung einschließlich deren selbst betriebener oder kooperierenden Schule selbst ermöglicht werden kann, wird empfohlen, folgenden Satz in § 1 Abs. 1 aufzunehmen.

"Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt die ausbildende Einrichtung im Rahmen des Möglichen über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Schulen sicher, dass die auszubildende Person den gewählten besonderen Abschluss absolvieren kann. Der auszubildenden Person ist bekannt, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages die ausbildende Einrichtung nicht verpflichtet ist, bereits einen für die Durchführung des gewählten Vertiefungseinsatzes notwendigen Kooperationspartner verpflichtet zu haben. Der auszubildenden Person ist auch bekannt, dass sich die kooperierende Einrichtung/Schule auch außerhalb der Standorte der ausbildenden Einrichtung, einschließlich der derzeitig selbst betriebenen oder kooperierenden Schule befinden kann. Bietet keine ausbildende Einrichtung/Schule im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt) den gewählten Vertiefungssatz an oder findet die ausbildende Einrichtung keine geeignete Einrichtung/Schule, ist die ausbildende Einrichtung von ihrer Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Pflegeberufegesetzes besteht kein Rechtsanspruch der auszubildenden Person auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Schule im (einzutragen ist das jeweilige Bundesland, in dem die ausbildende Einrichtung ihre Tätigkeit ausübt)."

Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die Art sowie die sachliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

Bei der Erstellung des Ausbildungsplans sind je nach Ausbildungsberuf die Vorgaben:

- des Pflegeberufegesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV),
- des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten1 (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und - Prüfungsverordnung – ATA-OTA-APrV) oder
- des Notfallsanitätergesetzes i. V. m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – NotSan-APrV)

zu beachten

- Zutreffendes ankreuzen. Für <u>Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz</u> beträgt die Probezeit derzeit vier Monate; für die übrigen Ausbildungen beträgt die Probezeit derzeit sechs Monate (§ 3 Abs. 1 TVA-L Pflege).
- ¹¹ Zutreffendes ankreuzen
- Die Arbeitnehmereigenschaft ist nur für auszubildende Personen, die an einer <u>Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz bzw.</u> nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz teilnehmen, geregelt worden (§ 8 Abs. 5 PflBG bzw. § 14 Abs. 6 ATA-OTA-G). Wenn zutreffend, dann ankreuzen.
- Anzukreuzen bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz, wenn die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) ist.
- ¹⁴ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁵ Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.
- ¹⁶ Zutreffendes ankreuzen.
- ¹⁷ Siehe Hinweis zu 13.
- 18 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
- Bei Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz sind Angaben zu Sachbezügen nicht erforderlich; der Absatz kann gestrichen werden. Werden bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz oder dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz keine Sachbezüge gewährt, ist dieser Absatz ebenfalls zu streichen. Da der TVA-L Pflege die Gewährung von Sachbezügen grundsätzlich nicht vorsieht, kann diese Regelung nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein. Die nach § 2 Abs. 3 TVA-L Pflege mögliche Gewährung einer Personalunterkunft ist in einer gesondert kündbaren Nebenabrede zu vereinbaren.
- ²⁰ Einzusetzen ist die nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege für das erste und letzte Ausbildungsjahr maßgebende (gegebenenfalls gekürzte) Dauer des Erholungsurlaubs.
- 21 Ist die auszubildende Person minderjährig, wird die Kündigung erst wirksam, wenn sie der gesetzlichen Vertretung zugeht (§ 131 Abs. 2 BGB).
- ²² Zutreffendes ankreuzen.
- ²³ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁴ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- ²⁵ Bei Minderjährigen ist der Ausbildungsvertrag auch von deren gesetzlichen Vertretung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages ist der auszubildenden Person und deren gesetzlichen Vertretung auszuhändigen.
- Besteht eine Vormund- oder Pflegschaft, ist diese verpflichtet, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- ²⁷ Siehe Hinweis zu 2.
- Bei Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz besteht ein Zustimmungserfordernis durch die Schule (Pflegeschule) für den Fall, dass die Schule nicht selbst betrieben wird und deshalb ein Vertrag mit mindestens einer Pflegeschule über die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts geschlossen wird. In diesen Fällen ist der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die Schule dem Ausbildungsvertrag zustimmt. Liegt die Zustimmung bei Vertragsabschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die auszubildende Person und ist bei Minderjährigen auch deren gesetzliche Vertretung hinzuweisen (§ 16 Abs. 6 PflBG). Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz oder dem Notfallsanitätergesetz ist die Zustimmung der Schule nicht erforderlich.
- Bei Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische- Assistenten- Gesetz ist in den Fällen, in denen die Schule Ausbildungsträgerin (ausbildende Einrichtung) ist, der Ausbildungsvertrag nur wirksam, wenn die verantwortliche Einrichtung für die praktische Ausbildung dem Ausbildungsvertrag zustimmt (§ 26 Abs. 6 ATA-OTA-G).